

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Renusol Europe GmbH

(Stand: 03.03.2017)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Renusol Europe GmbH, Piccoloministraße 2, 51063 Köln (im Folgenden „**Renusol**“ oder „**wir**“) mit Unternehmern (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch), Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „**Kunde**“).
2. Diese *AGB* gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge zwischen *Renusol* und dem *Kunden* über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, ohne dass *Renusol* hierauf in jedem Einzelfall gesondert hinweisen müsste. Sie können in ihrer jeweilig aktuellen Version jederzeit auf der Website von *Renusol* unter <http://www.renusol.com/de/service/downloads.html> abgerufen werden.
3. Diese *AGB* gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des *Kunden* werden, selbst bei Kenntnis von *Renusol*, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, *Renusol* hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. *Renusol* ist berechtigt, diese *AGB* außerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit zu ändern. Die geänderten *AGB* werden wirksam, wenn der *Kunde* diesen vor seiner nächsten Bestellung erneut zugestimmt hat. Bereits mit dem *Kunden* vor Änderung der *AGB* abgeschlossene Verträge bleiben von der Änderung unberührt; diese werden stets nach dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten *AGB* abgewickelt. Innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung werden Änderungen dieser *AGB* nur wirksam, wenn der *Kunde* der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Änderungsmitteilung widerspricht und *wir* den *Kunden* auf das Widerspruchsrecht und die Frist in der Änderungsmitteilung hingewiesen haben. Widerspricht der *Kunde* der Änderung, gelten die früheren *AGB* weiter. Von diesem Änderungsvorbehalt während einer laufenden Geschäftsbeziehung ausgenommen sind solche Änderungen, die sich auf eine Verpflichtung *Renusols* oder des *Kunden* bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut oder vertrauen darf („**wesentliche Vertragspflicht**“)
5. Wir können die Rechte und Pflichten aus den mit dem *Kunden* auf Grundlage dieser *AGB* getroffenen Vereinbarungen auf einen oder mehrere Dritte übertragen. Sollten wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird der *Kunde* hiervon mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Vertragsübernahme durch *Renusol* schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der *Kunde* ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag, ggf. auch rückwirkend, auf den Zeitpunkt der Vertragsübertragung mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über die Vertragsübertragung zu kündigen.
6. Die Pflichten aus § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, S. 2 BGB finden im Verhältnis von *Renusol* zum *Kunden* keine Anwendung.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen *AGB* nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir ein Angebot nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen. Bezeichnen wir ein Angebot schriftlich als verbindlich, halten wir uns für einen Zeitraum von dreißig Tagen ab dem Zugang des Angebotes beim *Kunden* hieran gebunden.
2. Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Materialien (Kataloge, Prospekte, technische Dokumentationen (etwa Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweise auf Normen) oder sonstige Waren- oder Leistungsbeschreibungen oder hierauf bezogene Auskünfte, die zu unseren Angeboten gehören („**Produktinformationen**“)) dienen grundsätzlich allein der allgemeinen Präsentation der Ware. Änderungen und Irrtümer in *Produktinformationen* bleiben bis zur Abgabe der Bestellung vorbehalten.
3. *Renusol* steht vorbehaltlich der §§ 7 und 8 nicht dafür ein, dass die dem *Kunden* verkauften Waren in der vom

Kunden gewählten Konfiguration zueinander kompatibel sind und mangelfrei gemeinsam oder mit anderen Einrichtungen des *Kunden* genutzt werden können; als zugesichert gelten insoweit nur solche Eigenschaften der Ware, die von *Renusol* schriftlich ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet worden sind.

4. Die Bestellung der Ware in Schriftform durch den *Kunden* ist ein verbindliches Angebot des *Kunden* an *Renusol* auf Abschluss eines Vertrags über den Kauf der Ware. Wir sind berechtigt, dieses Angebot des *Kunden* innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann in schriftlich oder durch Bereitstellung der Ware für den *Kunden* zum Versand erklärt werden; in letzterem Fall verzichtet der *Kunde* auf den Zugang der Annahmeerklärung nach § 151 S. 1 BGB.
5. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, das Urheberrecht und alle sonstigen etwaig darin enthaltenen oder dadurch verkörperten Rechte vor. Dies gilt auch für elektronische Dokumente. Insbesondere die von uns zur Verfügung gestellten Berechnungshilfen zur eigenständigen Verwendung durch den *Kunden* unterliegen dem Urheberrecht. Es dürfen lediglich die mit ihrer Hilfe erstellten Berechnungen herausgegeben werden.

§ 3 Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Freigabe bei Übersicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) mit dem *Kunden* vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
3. Der *Kunde* ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der unter Vorbehalt stehenden Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat uns der *Kunde* unverzüglich anzuzeigen, solange er im Besitz von Vorbehaltsware ist.
4. Der *Kunde* ist zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt.
In diesem Fall gelten ergänzend folgende Bestimmungen:
5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei *Renusol* als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt *Renusol* Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
6. Der *Kunde* tritt uns bereits jetzt alle mit der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen insgesamt oder in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.
7. Nach der Abtretung bleibt der *Kunde* zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der *Kunde* seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den *Kunden* gestellt ist.
8. Die Bearbeitung und Verarbeitung der Ware durch den *Kunden* erfolgt stets in unserem Namen. Erfolgt eine Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des *Kunden* insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
10. Der *Kunde* ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln. Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich, hat der *Kunde* diese auf eigene Kosten durchzuführen zu lassen, sofern diese nicht unter die Mängelhaftung nach § 7 fallen.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

1. Von *Renusol* benannte Liefertermine sind unverbindliche Angaben, sofern diese nicht ausnahmsweise von *Renusol* ausdrücklich in Schriftform als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt stets voraus, dass der *Kunde* seinen Mitwirkungspflichten gegenüber *Renusol* nachgekommen ist. Hängt die Erfüllung eines dem *Kunden* gegenüber als verbindlich bezeichneten Liefertermins von Mitwirkungshandlungen des *Kunden* ab, wird *Renusol* dem *Kunden* diese rechtzeitig in Schriftform mitteilen.
2. Sofern *Renusol* verbindliche Liefertermine aus Gründen, die *Renusol* nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird *Renusol* den *Kunden* hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Ware und/oder Leistung auch innerhalb des neuen Liefertermins nicht verfügbar, ist *Renusol* berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des *Kunden* wird von *Renusol* unverzüglich erstattet. Als nicht von *Renusol* zu vertretende Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins gilt die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von *Renusol* durch Vorlieferanten, wenn *Renusol* ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von *Renusol* sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt.
3. Ein verbindlicher Liefertermin verlängert sich angemessen, wenn *Renusol* aus Gründen höherer Gewalt (Ausfall der Stromversorgung, Ausfall der Anbindung an das Telefonnetz oder das Internet, Brand, Explosionen, Erdbeben, Unwetter, Überschwemmungen, Arbeitskampfmaßnahmen) die Leistungserbringung insgesamt oder in wesentlichen Teilen unmöglich ist. *Renusol* wird den *Kunden* über das Vorliegen höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis setzen und dem *Kunden* einen neuen Liefertermin mitteilen. Die Verlängerung beläuft sich auf die Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt bei *Renusol* zuzüglich weiterer drei Werktage für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs durch *Renusol*. Die Klausel gilt entsprechend, wenn nicht *Renusol*, sondern der jeweilige Vorlieferant der vom *Kunden* bei *Renusol* gekauften Ware durch höhere Gewalt seinen Leistungspflichten gegenüber *Renusol* nicht nachkommen kann oder *Renusol* eine verbindliche Lieferfrist trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts (§ 4.2) nicht einhalten kann.
4. Auch ohne entsprechende Vereinbarung mit dem *Kunden* sind wir zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese dem *Kunden* zumutbar sind. Die Kosten der Teillieferungen trägt abweichend von § 5.1 *Renusol*, wenn diese über die Kosten hinausgehen, die bei einem Gesamtversand der vom *Kunden* gekauften Waren entstanden wären.
5. Im internationalen Geschäftsverkehr können die *Parteien* von diesem Vertrag abweichend die Anwendung der INCOTERMS®2010 vereinbaren, die Bedingungen und Regeln für die technische Durchführung des Transportes enthalten und Fragen des Übergangs der Kosten und Transportgefahren von *Renusol* auf den *Kunden* regeln. Wenn die *Parteien* die Anwendung bestimmter INCOTERMS®2010 vereinbaren, genießt diese Zusatzvereinbarung gegenüber widersprechenden Regelungen in diesen AGB Anwendungsvorrang.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung gilt ab Werk, einschließlich Verladung im Werk und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Etwaige Transportkosten, Zölle, Gebühren, Versicherungen, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der *Kunde*.
2. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Der *Kunde* gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder vergleichbaren Zahlungsaufstellung geleistet hat. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweiligen gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von *Renusol* auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
3. Der *Kunde* hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von *Renusol* anerkannt wurden oder unstrittig sind. Der *Kunde* kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Ist dem *Kunden* durch gesonderte Vereinbarung die Zahlung in Raten gestattet, wird die restliche Vergütung sofort zur Zahlung fällig, wenn der *Kunde* entweder mit dem Ausgleich eines Betrages in Höhe von mindestens einer Rate trotz einer durch *Renusol* gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung im Rückstand ist oder, dies auch ohne Nachfristsetzung, wenn der *Kunde* im Rückstand mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Raten ist.
5. Ist der *Kunde* bei Forderungen im Zahlungsverzug, so behält sich die *Renusol* oder ein dritter vor, alle noch ausstehenden Forderungen, aus anderen Verträgen oder Lieferungen, ebenfalls fällig zu stellen.

6. Der Abzug von Skonto bedarf einer vorherigen und ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.

§ 6 Gefahrübergang

1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen mit dem *Kunden* (§ 4.5) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den *Kunden*, beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den *Kunden* über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der *Kunde* im Verzug der Annahme ist. Soweit nicht etwas Anderes mit dem *Kunden* ausdrücklich schriftlich vereinbart ist (§ 4.5), sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Der Gefahrübergang bei vereinbarter Selbstabholung erfolgt bei Bereitstellung der Ware zur Abholung in unserem Lager. Die Ware ist innerhalb einer Woche nach Bereitstellungsmeldung vom *Kunden* abholen. Bei verspäteter Abholung behalten wir uns die Berechnung der entstandenen Lagerkosten vor; weitergehende Rechte aus dem Annahmeverzug des *Kunden* bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Mängelhaftung

1. Für die Rechte des *Kunden* bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher im Rahmen des Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB.
2. Grundlage der Mängelhaftung ist vorrangig das von uns erstellte Angebot, ggf. einschließlich etwaiger durch uns zugesicherter Eigenschaften. Für öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder sonstiger Dritter übernimmt *Renusol* vorbehaltlich von § 8 keine Haftung.
3. Die Mängelansprüche des *Kunden* setzen bei Kaufleuten voraus, dass diese ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) nachgekommen sind. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist *Renusol* hiervon unverzüglich in Schriftform Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht für Kaufleute hat jeder *Kunde* offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung in Schriftform anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der *Kunde* die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelanzeige, sind Schadensersatzansprüche des *Kunden* gegen *Renusol* für den nicht angezeigten offensichtlichen Mangel ausgeschlossen.
4. Andere als offensichtliche Mängel hat der *Kunde* innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung *Renusol* in Schriftform mitzuteilen. Kommt der *Kunde* dieser Verpflichtung nicht nach, stehen ihm wegen dieser Mängel die Mängelansprüche insgesamt uneingeschränkt zu. Sollte es durch die unterbliebene Mitteilung anderer als offensichtlicher Mängel jedoch zu Nachteilen bei *Renusol* gekommen sein, behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen der unterbliebenen Mitteilung gegen den *Kunden* vor. Dies lässt die gesetzlichen Mängelansprüche des *Kunden* unberührt.
5. Wählt der *Kunde* wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben wegen eines durch uns leicht fahrlässig verursachten Mangels kein Schadensersatzanspruch zu.
6. Nicht der Mängelhaftung unterfallen solche Schäden, die nach Gefahrübergang aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den *Kunden* oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Ausführungsarbeiten oder ungeeignetem Baugrund entstehen, sofern wir das Vorhandensein dieser Schäden ausnahmsweise zu vertreten haben sollten. Hat der *Kunde* selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten den Versuch einer Mängelbeseitigung unternommen oder einen anderen Eingriff an der Ware vorgenommen, durch den nach Gefahrübergang ein neuer Schaden an der Ware entstanden ist, unterfällt auch dies nicht unserer Mängelhaftung.
7. Der *Kunde* kann von uns auf Grund einer gesonderten schriftlichen (§ 126 BGB) Vereinbarung eine gesonderte Garantie nach Maßgabe unserer Garantiebedingungen erhalten; vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen werden andere Garantien durch *Renusol* nicht gewährt. Die gesetzlichen Mängelansprüche des *Kunden* bleiben von derartigen Garantien unberührt.

8. Abweichungen in der Liefermenge, insbesondere Über-/Unterlieferungen von bis zu 5% der Vertragsmenge, sind zulässig, sofern die Abweichung dem *Kunden* unter Berücksichtigung der Interessen von *Renusol* zumutbar ist. Zumutbar ist dem *Kunden* jede Liefermengenabweichung, die im Fall einer Unterlieferung nicht dazu führt, dass der *Kunde* seinerseits seinen vertraglichen Pflichten Dritten gegenüber wegen der Liefermengenabweichung nicht nachkommen kann, sowie im Fall einer Überlieferung jede Liefermengenabweichung, die den *Kunden* nicht zur Abnahme von Waren verpflichtet, die dieser zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten in angemessener Zeit nach Lieferung nicht benötigt. Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist entsprechend der Über-/Unterlieferung anzupassen.
9. Ansprüche des *Kunden* auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von § 8.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Soweit sich aus diesen *AGB* nichts anderes ergibt, haftet *Renusol* bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt entsprechend für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, derer sich *Renusol* zur Erfüllung des Vertrags mit dem *Kunden* bedient.
2. Auf Schadensersatz haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf).
4. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
5. Die sich aus Abs. 3 und Abs. 4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Garantie für die Beschaffenheit einer gelieferten Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des *Kunden* nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Verjährung von Ansprüchen

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln bei neuen Waren ein Jahr, bei gebrauchten Waren sechs Monate ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche in den in § 8.2 und § 8.3 bezeichneten Fällen. Ebenso unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen bei Arglist von *Renusol* (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des *Kunden*, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden nach § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Hinweise zu den Waren und Leistungen von Renusol

1. Wir weisen darauf hin, dass die von uns gelieferten Waren ausnahmslos der Montage durch ein geeignetes, sachkundiges Fachunternehmen unter Beachtung etwaiger Montageempfehlungen bedürfen. Zur Selbstmontage durch einen Laien sind die von uns angebotenen Waren ungeeignet. Nimmt der *Kunde* gleichwohl selbst oder durch Dritte die Montage der von uns gelieferten Waren vor, ohne über die erforderlichen Fachkenntnisse zu verfügen und die ggf. erteilten Montageempfehlungen zu beachten, kann dies zu einer Haftung des *Kunden* für hierdurch entstehende Schäden führen. *Renusol* übernimmt außer in den in § 8.2 und § 8.3 bezeichneten Fällen keine Haftung.
2. Die von *Renusol* nach Maßgabe von § 2 erstellten Angebote beruhen auf den vom *Kunden* gemachten Angaben. Eine Überprüfung dieser Angaben des *Kunden* auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch *Renusol* erfolgt nicht und wird von *Renusol* nicht geschuldet, ebenso wenig eine Überprüfung dahingehend, ob die vom *Kunden* konfigurierten Solar-Montagesysteme den Anforderungen des *Kunden* oder dessen Endkunden genügen.

Renusol übernimmt keine Garantie dafür, dass die vom *Kunden* konfigurierten Solar-Montagesystem zu den vom *Kunden* oder dessen Endkunden gewünschten Zwecken geeignet und tauglich sind. Es ist deshalb Aufgabe des *Kunden*, die nach Maßgabe von § 2 von *Renusol* erstellten Angebote unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit wegen der vom *Kunden* gemachten Angaben zu überprüfen.

3. Soweit *Renusol* Berechnungen zur Statik für ein vom *Kunden* konfiguriertes Solar-Montagesystem anbietet, handelt es sich hierbei nicht um eine verbindliche Berechnung der Statik für das jeweils vom *Kunden* konfigurierte System, sondern ausschließlich um eine unverbindliche Hilfestellung für den *Kunden* zur Bestimmung des notwendigen Bestellumfangs hinsichtlich des jeweiligen Systems. Der *Kunde* wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche unverbindliche Berechnung zur Statik den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Ausschließlich auf einen entsprechenden, gesondert vergütungspflichtigen und schriftlichen Auftrag des *Kunden*, der nicht unter diesen AGB erteilt wird, wird *Renusol* dem *Kunden* auf der Grundlage der von ihm gemachten Angaben eine prüffähige Statik zur weiteren Verwendung erstellen. Diese prüffähige Statik ist Grundlage der vom *Kunden* selbst zu veranlassenden Prüfung, ob die Statik des vom *Kunden* konfigurierten Solar-Montagesystems den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ersetzt die Prüfung durch den *Kunden* nicht.
4. *Renusol* stellt Bauprodukte nach der EU-Bauprodukteverordnung (VO Nr. 305/2011) her. Daher ist die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) der von *Renusol* hergestellten tragenden Bauteile und Bausätze für Stahl – und Aluminiumtragwerke nach EN 1090-2 (Stahl) bzw. EN 1090-3 (Aluminium) bis EXC 2 zertifiziert. Falls nicht anders vom *Kunden* gefordert, gilt für diese Produkte automatisch die EXC 2 als vereinbart. *Renusol*s europäisch harmonisierten Produkte werden mit der CE-Kennzeichnung versehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag mit dem *Kunden* und diesen AGB wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie alle vertragsbezogenen Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform nach diesen AGB wird auch durch die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere Fax und E-Mail) gewahrt. Auf unverzüglich nach Zugang geltend gemachtes Verlangen der empfangenden Partei hat die erklärende Partei die jeweilige Erklärung unverzüglich schriftlich (§ 126 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch) zu bestätigen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach § 3 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Die alleinige Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen AGB oder dem Vertrag Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtlich verbindlich.
4. Erfüllungsort ist Köln.
5. Ist der *Kunde* Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dasselbe gilt, wenn der *Kunde* keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. *Renusol* ist berechtigt, den *Kunden* an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
6. Der Kunde hat alle gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb von Deutschland anfallen.
7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem *Kunden* einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.